

## **Polizeiverordnung**

### **der Ortspolizeibehörde Weil am Rhein gegen Lärmbelästigungen, umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von

- § 10 Abs. 1, § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden- Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992, zuletzt geändert am 04.05.2009 und
- § 4, § 10 Abs. 2 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 25.01.2012

wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 15.05.2012 verordnet:

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören auch Radwege und Haltestellenbuchten.
- (2) Gehwege sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehende Flächen ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege zählen auch Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung, Fußgängerunterführungen, Passagen und Durchlässe.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze (einschließlich Bolzplätze).
- (4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und Beschriften gleich.

## **Abschnitt 2**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2**

##### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gesang.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Stadtfesten, Stadtteilstesten, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Lautsprecherdurchsagen.

### **§ 3**

#### **Ruhestörende Betätigung zur Nachtzeit**

- (1) Von 22.00 bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.  
Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.
- (2) Altglassammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

### **§ 4**

#### **Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

Gaststätten und Versammlungsräume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden sind so zu betreiben, dass kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 5**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr nicht benutzt werden.  
Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportplätzen. Im Übrigen gelten die für einzelne Sport- und Spielplätze gesondert festgelegten Benutzungszeiten.
- (2) Diese Beschränkung gilt nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (3) Im Bedarfsfalle können auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse abweichende Zeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV), unberührt.

### **§ 6**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen, insbesondere Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen, Holzspalten, dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.  
Diese Vorschrift gilt nicht für landwirtschaftliche Arbeiten außerhalb der geschlossenen Ortslage.

- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

### **Abschnitt 3**

## **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

### **§ 7**

#### **Allgemeine Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. zu kampieren (in Zelten, Wohnwagen, sonstigen Fahrzeugen) außerhalb von baurechtlich hierfür zugelassenen Plätzen. Das gilt nicht für das Aufstellen und Benutzen der Wohnwagen von Schaustellern im Zusammenhang mit behördlich genehmigten Veranstaltungen;
  2. das Verrichten der Notdurft;
  3. das Aufhalten in erkennbar betrunkenem Zustand;
  4. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Brunnen, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zweckentfremdend zu nutzen; hierunter fällt auch das Bemalen, Bekleben, Beschriften oder das Verunreinigen dieser Einrichtungen bzw. Gegenstände;
  5. das die körperliche Nähe suchende und sonst aufdringliche Betteln, das organisiert stattfindende Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zum Betteln. Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt;
  6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
  7. Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen wie Briefkästen o. Ä. oder außerhalb von Gebäuden derart abzulegen, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße oder Gehwege möglich ist. Diejenigen Personen, die Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse herausgeben und/oder deren Verteilung beauftragen, haben sicherzustellen, dass ihre Beauftragten oder sonstigen Bediensteten nicht gegen Satz 1 verstoßen. Vorschriftswidrig abgelegte Zeitschriften o. Ä. sind von den genannten Verantwortlichen zu entfernen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 8**

#### **Säubern von Fahrzeugen**

Auf öffentlichen Straßen ist das Abspritzen von Fahrzeugen, das Ausgießen oder Ausbringen von übelriechender oder schädlicher Flüssigkeit (z. B. Öl, Benzin, Kühlerflüssigkeit, Frostschutzmittel o. Ä.) untersagt. Satz 1 umfasst auch Verunreinigungen, die von Privatflächen auf öffentliche Verkehrsflächen einwirken.

## **§ 9**

### **Benutzung öffentlicher Brunnen oder Wasserbecken**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist insbesondere verboten, sie zu beschmutzen, sowie das Wasser zu verunreinigen und darin zu baden. Die Wasserentnahme für private, berufliche oder gewerbliche Zwecke ist untersagt.

## **§ 10**

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und rechtzeitig zu leeren.

## **§ 11**

### **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch anhaltende tierische Laute sowie Geruch mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört oder erheblich belästigt wird.
- (2) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) ist es untersagt, landwirtschaftliche Nutztiere zu halten.
- (3) Hunde sind so zu halten, dass sie nicht streunen, d. h. sie dürfen nicht ohne Begleitung einer Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei herumlaufen. Frei laufende Hunde dürfen niemanden erheblich belästigen oder schädigen.
- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Sind derartige Verschmutzungen eingetreten, sind sie unverzüglich vom Halter oder Führer zu beseitigen.
- (5) An folgenden Örtlichkeiten sind Hunde an der kurzen (nicht ausrollbaren) Leine zu führen:
  - a) im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen;
  - b) auf dem Weiler Weinweg, auf dem Weilweg und auf dem Winzerweg;
  - c) auf dem Waldsportpfad (Trimm-Dich-Pfad) des LGS-Geländes;
  - d) im Außenbereich auf Gehwegen, die auch für Radfahrer freigegeben sind;
  - e) auf Radwegen;
  - f) auf Märkten und Straßenfesten oder sonstigen Veranstaltungen mit großem Fußgängeraufkommen.
- (6) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden.
- (7) Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.
- (8) Das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Fütterungsverbot**

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Wasservögel dürfen in folgenden Bereichen ebenfalls nicht gefüttert werden:
  - a) bei den LGS-Wassergärten und
  - b) am Rhein im Bereich des Einkaufszentrums Rheincenter, der Dreiländerbrücke, des Rheinparks und des Märkter Stauwehrs.

## **§ 13**

### **Belästigungen durch Ausdünstungen und Ähnliches**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 14**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
  - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher genannt wird.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrige Behandlung von Abfall**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Gegenstände - insbesondere Zigarettenkippen, Kaugummi, Verpackungsmaterial - wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Abfallbehälter und für Sonderabfuhr bestimmte Abfälle (Gelber Sack, Biomüll u. Ä.) dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereit gestellt werden.
- (3) Der in Absatz 2 genannte, zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfall darf grundsätzlich nur in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes bereitgestellt werden, in dem sich der Haushalt der Person(en) befindet, die den Abfall zur Entsorgung vorgesehen hat/haben.

Das Abstellen des Abfalls auf öffentlichen Plätzen oder Grünanlagen ist - außer auf festgelegten Sammelpunkten - verboten.

- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

#### **§ 16**

##### **Ordnungsvorschriften**

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. zu nächtigen;
  3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
  4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend dafür bestimmten Anlagen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
  5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu baden, Boot zu fahren sowie Ball zu spielen;
  9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
  10. auf Kinderspielplätzen Alkohol zu konsumieren.
- (2) Die Spielgeräte der Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- (3) Diese Vorschriften gelten insoweit nicht, als in einer Benutzungsordnung abweichende Regelungen getroffen oder festgelegt sind.

## **Abschnitt 5**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 17**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

##### **Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entstehen würde und keine öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

#### **§ 19**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz oder § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt bzw. in solcher Lautstärke singt, dass andere erheblich belästigt werden;
  2. entgegen § 3 Abs. 1 von 22.00 bis 06.00 Uhr sich so betätigt, dass andere in der Nachtruhe gestört werden;
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Altglassammelbehälter außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;
  4. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
  5. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt;
  6. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
  7. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 kampiert;
  8. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 seine Notdurft verrichtet;
  9. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 sich in erkennbar betrunkenem Zustand aufhält;
  10. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 Bänke oder andere Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Brunnen, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zweckentfremdend benutzt;

11. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche oder das organisierte Betteln betreibt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet;
12. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 6 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert;
13. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 7 Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb der dafür vorgesehenen Vorrichtungen ablegt, dass ein Verwehen in oder auf der öffentlichen Straße oder auf Gehwege möglich ist oder als Verantwortlicher diese nicht entfernt;
14. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt oder ausbringt;
15. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, darin badet oder Wasser unzulässig entnimmt;
16. entgegen § 10 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereit hält bzw. diese nicht rechtzeitig leert;
17. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder erheblich belästigt werden;
18. entgegen § 11 Abs. 2 landwirtschaftliche Nutztiere im Innenbereich hält;
19. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde streunen oder frei laufen lässt;
20. entgegen § 11 Abs. 4 als Halter oder Führer nicht dafür sorgt, dass sein Hund seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet oder Exkremente von Hunden nicht unverzüglich beseitigt;
21. entgegen § 11 Abs. 5 a - f Hunde nicht an der kurzen (nicht ausrollbaren) Leine führt;
22. entgegen § 11 Abs. 6 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt;
23. entgegen § 11 Abs. 8 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht bzw. nicht unverzüglich anzeigt;
24. entgegen § 12 Abs. 1 Tauben füttert;
25. entgegen § 12 Abs. 2 Wasservögel füttert;
26. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
27. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
28. entgegen § 14 Abs. 2 unzulässige Plakate bzw. Beschriftungen nicht beseitigt;
29. entgegen § 15 Abs. 1 Gegenstände wegwirft oder ablagert;
30. entgegen § 15 Abs. 2 zur öffentlichen Abfuhr vorgesehenen Abfall zu früh bereit stellt;
31. entgegen § 15 Abs. 3 zur öffentlichen Abfuhr vorgesehenen Abfall nicht in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses aufstellt bzw. auf öffentlichen Plätzen oder Grünanlagen aufstellt;
32. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagen betritt;
33. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 nächtigt;



34. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in Grün- und Erholungsanlagen aufhält, Wegesperren beseitigt oder Einfriedungen und Sperren überklettert;
  35. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze spielt oder den dafür besonders ausgewiesenen Anlagen sportliche Übungen treibt und dadurch Dritte erheblich belästigt;
  36. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzündet;
  37. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
  38. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
  39. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche Sachen nutzt oder außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, badet, Boot fährt oder Ball spielt;
  40. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
  41. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 auf Kinderspielplätzen Alkohol konsumiert;
  42. entgegen § 16 Abs. 2 Spielgeräte auf Kinderspielplätzen benutzt;
  43. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
  44. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes, § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.06.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeilichen Umweltschutzverordnungen außer Kraft.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Weil am Rhein, 16.05.2012

gez.

Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister